

## **Illegale selbständige Handwerksausübung führt nicht zur Ausübungsberechtigung im Rahmen der sog. Altgesellenregelung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.05.2015 unter – 8 C 12.14 - entschieden, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein „Altgeselle“ in mehrjähriger selbständiger Handwerkstätigkeit ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle erworben hat, keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ohne Ablegung der Meisterprüfung gemäß § 7b HwO begründen.

Zwar sei der Gesetzgeber nicht prinzipiell gehindert, ein von ihm als illegal bewertetes und mit einem Bußgeld belegtes Verhalten zugleich als Erfüllung einer Tatbestandsvoraussetzung für eine Begünstigung festzulegen. Dies berühre noch nicht den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. So etwas gebe es in mehreren Rechtsbereichen, etwa im Ausländerrecht, wenn die illegale Einreise und der illegale Aufenthalt zur Duldung und zu einem Bleiberecht führen. Daher sei es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass eine illegale selbständige Handwerkstätigkeit über längere Zeit hinweg dazu führen könne, dass mit ihr der Nachweis der vierjährigen „leitenden Tätigkeit“ im Rahmen einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO erbracht werden könne.

Jedoch müsse sich dann aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt dafür ergeben, dass der Gesetzgeber die illegale selbständige Handwerksausübung, beispielsweise in Form des Ein-Mann-Betriebs, als Nachweis der leitenden Tätigkeit anerkannt wissen wollte. Dies lässt sich aber der Handwerksordnung und den Gesetzesmaterialien zur Einführung des § 7b HwO nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entnehmen.

In der mündlichen Verhandlung angesprochen wurde weiterhin, dass nach Auffassung des Gerichts die „leitende Stellung“ keineswegs voraussetze, dass noch ein gewisser Austausch mit einem Meister erfolgen könne. Eine „leitendere Stellung“ als die als Selbständiger gebe es nicht.

Eine „leitende Tätigkeit“ i. S. d. § 7b HwO verlange auch keine Vollzeittätigkeit; Teilzeittätigkeit könne ausreichen. Wo die Untergrenze bei einer Teilzeittätigkeit anzusetzen sei, brauchte das Gericht hier nicht zu entscheiden, da die selbständige illegale Handwerkstätigkeit im Rahmen der gesamten beruflichen Tätigkeit überwiegend ausgeübt worden war.